

# AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen  
und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

## Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz Weißenburg i. Bay.  
Friedrich-Ebert-Str. 10  
Postfach 380  
Fernsprecher 0 91 41 / 9 02 - 0

Konten der Kreiskasse:  
Sparkasse Weißenburg 1406  
Sparkasse Gunzenhausen 102 699  
Raiffeisenbank Weißenburg 49 000  
Postgiroamt Nürnberg: 190 18-854

### Öffnungszeiten:

Mo.—Fr. 8—12 Uhr  
nur in dringenden Fällen:  
Mo.—Do. 14—16 Uhr

Kraftfahrzeugzul.-Stelle:  
Mo.—Fr. 8.00—12.00 Uhr und  
Do. von 14.00—16.00 Uhr

## Stadt Weißenburg i. Bay.

Postfach 569  
Fernsprecher Nr. 0 91 41 / 20 31

Sparkasse 558  
Hypo-Bank 101 028  
Raiffeisenbank 0012 963  
Bayer. Vereinsbank 2704 315  
Volksbank 313 009  
Sch.Amt Nürnberg 14 00-850

### Sprechzeiten:

Montag—Freitag 8—12 Uhr  
(nachmittags geschlossen)  
Stadtbauamt Donnerstag ganztags  
geschlossen  
Sprechtag des Oberbürgermeisters:  
Mittwoch 14—17 Uhr  
(Ausnahmen werden jeweils in der  
Tagespresse bekanntgegeben)  
Langer Behördenstag:  
Einwohner- und Paßamt  
Mittwoch 14—18 Uhr

Druck und Verlag Buchdruckerei Braun & Elbel KG (Weißenburger Tagblatt), Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Telefon 40 65

Nr. 39

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 5. Oktober 1985

## Inhaltsverzeichnis:

- 145 **Kreisausschußsitzung**
- 346 **Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**
- 347 S **Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG) hier: Bebauungsplan Nr. Ob 7 der Stadt Weißenburg für das Gebiet „Kleingartengelände Kehl“**
- 348 S **Satzung über die Aufhebung der Gemeinnützigkeitsatzung für das Städt. Krankenhaus Weißenburg i. Bay.**
- 349 **Aufgebotsverfahren**

## Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

### 345 Kreisausschußsitzung

Am Montag, dem 7. Oktober 1985, nachmittags 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes in Weißenburg eine öffentliche Sitzung des Kreisausschusses statt.

#### Tagesordnung:

1. Vergabe des Auftrages für die Herstellung des Unterkunftsverzeichnis 1986 für das Feriengebiet Weißenburg-Gunzenhausen;
  2. Förderung von Industrieansiedlung durch den Landkreis;
  3. Bekanntgaben (u. a. Anfrage der Stadt Weißenburg zum Deponiebetrieb in Cronheim).
- 346 **Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. Art. 35 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 9. 1981 (GVBl. S. 425) folgende

#### Verordnung

##### Art. 1

Nach Maßgabe der Art. 2—12 werden geändert:

1. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzone zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Alesheim und Störzelbach in der Gemeinde Alesheim vom 16. 2. 1959 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 28. 2. 1959);

2. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzone zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Gemeinden Allmannsdorf und Stirn in der Gemeinde Allmannsdorf vom 9. 2. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 27. 2. 1960);
3. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzone zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage Markt Berolzheim in der Gemeinde Markt Berolzheim vom 23. 2. 1959 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 28. 2. 1959);
4. die Verordnung des Landratsamtes Gunzenhausen über die Sicherung des in der Gemeinde Markt Berolzheim, Lkr. Gunzenhausen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung Markt Berolzheim vom 23. 7. 1971 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 31. 7. 1971);
5. die Kreisverordnung über die Sicherung des in den Gemeinden Büchelberg und Laubenzedel, Lkr. Gunzenhausen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Büchelberger-Gruppe vom 14. 11. 1967 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 25. 11. 1967);
6. die Kreisverordnung über die Errichtung von Wasserschutzgebieten in den Gemeinden Nennslingen und Pfrauendorf für die Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (Quellen I, II, III und Tiefbrunnen) und zum Schutz der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen im Lkr. Weißenburg vom 24. 2. 1958 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 21. 6. 1958);
7. die Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Degersheim gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Ortschaft Röhrach, Gemeinde Degersheim, vom 28. 12. 1965 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 31. 12. 1965);
8. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzone zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Dettenheim in der Gemeinde Dettenheim vom 19. 2. 1959 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 28. 2. 1959);
9. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzone zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wassergenossenschaft (jetzt Wasserbeschaffungsverband) Dittenheim in der Gemeinde Dittenheim vom 15. 2. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 27. 2. 1960);
10. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzone zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage Döckingen in der Gemeinde Döckingen vom 11. 1. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 30. 1. 1960);
11. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzone zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt Ellingen in der Stadt Ellingen vom 19. 12. 1958 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 28. 2. 1959);

12. die Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes **Ettenstatt** im Lkr. Weißenburg vom 7. 1. 1959 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 7. 2. 1959);
13. die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde **Gnotzheim** für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der **Gnotzheimer Gruppe** vom 1. 10. 1982 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen vom 4. 12. 1982);
14. die Verordnung des Landratsamtes Gunzenhausen über die Sicherung des in der Gemeinde **Gräfensteinberg**, Lkr. Gunzenhausen gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der **Reckenberg-Gruppe** vom 10. 2. 1971 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 13. 2. 1971);
15. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Gunzenhausen in der Stadt **Gunzenhausen** vom 18. 2. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 27. 2. 1960);
16. die Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde **Gundelsheim** bestimmten Wassers im Lkr. Donauwörth vom 20. 9. 1966 (Amtsblatt des Lkr. Donauwörth vom 6. 10. 1966);
17. die Verordnung des Landratsamtes Gunzenhausen über die Sicherung des in der Gemeinde **Hechlingen**, Lkr. Gunzenhausen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde **Hechlingen** vom 2. 3. 1971 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 6. 3. 1971);
18. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage **Hohentrüdingen** in der Gemeinde **Hohentrüdingen** vom 23. 1. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 30. 10. 1960);
19. die Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde **Holzingen**, Lkr. Weißenburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der **Flüglingerberggruppe**, Sitz **Weimersheim**, vom 3. 11. 1964 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 28. 11. 1964);
20. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der **Rohrberggruppe**, in der Gemeinde **Höttingen** vom 2. 2. 1959 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 28. 2. 1959);
21. die Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Gemeinde **Hundsdorf** im Lkr. Weißenburg vom 22. 2. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 27. 2. 1960);
22. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Gemeinde **Kaltenbuch** in der Gemeinde **Hundsdorf** vom 12. 2. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 27. 2. 1960);
23. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage **Kurzenaltheim** in der Gemeinde **Kurzenaltheim** vom 28. 1. 1959 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 21. 2. 1959);
24. die Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Gemeinde **Mannholz** im Lkr. Weißenburg vom 23. 12. 1958 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 31. 1. 1959);
25. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage **Meinheim und Wolfsbronn** in der Gemeinde **Wolfsbronn** vom 11. 2. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 20. 2. 1960);
26. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Gemeinde **Mischelbach** in der Gemeinde **Mischelbach** vom 16. 11. 1958 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 7. 1. 1959);
27. die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt **Gunzenhausen** — Orts-**teil Nordstetten** — für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles **Nordstetten** vom 19. 7. 1972 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 29. 7. 1972);
28. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung **Pappenheim und Umgebung** in der Stadt **Pappenheim** vom 5. 2. 1959 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 28. 2. 1959);
29. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage der ehemaligen **MUNA Langlau** in der Gemeinde **Pföfeld** vom 27. 1. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 13. 2. 1960);
30. die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg i. Bay. über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden **Theilenhofen und Wachstein**, Lkr. Weißenburg i. Bay., für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der **Pföfelder-Gruppe** vom 20. 9. 1972 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 30. 9. 1972);
31. die Verordnung des Landratsamtes Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde **Pföfeld**, Lkr. Gunzenhausen, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der **Pföfelder-Gruppe** vom 22. 12. 1971 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 30. 12. 1971);
32. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Marktgemeinde **Pleinfeld** in **Pleinfeld** vom 18. 2. 1959 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 28. 2. 1959);
33. die Verordnung des Landratsamtes Gunzenhausen über die Sicherung des in der Gemeinde **Polsingen**, Lkr. Gunzenhausen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Ortschaft **Polsingen** vom 7. 4. 1971 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 17. 4. 1971);
34. die Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Gemeinde **Reuth u. N.** im Lkr. Weißenburg vom 22. 2. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 27. 2. 1960);
35. die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg i. Bay. über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde **Weiboldshausen**, Lkr. Weißenburg i. Bay., für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der **Rohrberg-Gruppe**, Sitz **Höttingen**, vom 20. 10. 1971 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 14. 8. 1971);
36. die Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde **Schambach**, Lkr. Weißenburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde **Schambach** vom 2. 2. 1966 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 19. 3. 1966);
37. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Gemeinde **Solnhofen** in der Gemeinde **Solnhofen** vom 15. 11. 1958 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 10. 1. 1959);
38. die Kreisverordnung über die Sicherung des in den Gemeinden **St. Veit und Dorsbrunn**, Lkr. Weißenburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der **Pfaffenberggruppe**, Sitz **Stopfenheim**, vom 24. 11. 1965 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 22. 1. 1966);
39. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes **Suffersheim** in der Gemeinde **Suffersheim** vom 20. 2. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 27. 2. 1960);
40. die Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Gemeinde **Thalmannsfeld** im Lkr. Weißenburg vom 22. 2. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 27. 2. 1960);
41. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt **Trechtingen** in der Gemeinde **Suffersheim** vom 13. 2. 1959 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg vom 28. 2. 1959);
42. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt **Trechtingen** in der Stadt **Trechtingen** vom 20. 2. 1959 (Amtsblatt der Stadt **Trechtingen** vom 26. 2. 1959);
43. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage **Ursheim** in der Gemeinde **Ursheim** vom 12. 1. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Gunzenhausen vom 20. 2. 1960);

44. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzo-  
nen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des  
Wasserwerkes der Gemeinde Walting in der Gemeinde  
Walting vom 12. 12. 1958 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg  
vom 24. 1. 1959);
45. die Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzo-  
nen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der  
Wasserversorgungsanlage Wettelsheim in der Gemeinde  
Wettelsheim vom 18. 1. 1960 (Amtsblatt des Lkr. Gunzen-  
hausen vom 20. 2. 1960);
46. die Verordnung des Landratsamtes Gunzenhausen über  
die Sicherung des in der Gemeinde Wettelsheim gelege-  
nen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversor-  
gung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wet-  
telsheimer Gruppe vom 16. 8. 1971 (Amtsblatt des Lkr.  
Gunzenhausen vom 21. 8. 1971);
47. die Verordnung des Landratsamtes Gunzenhausen über  
die Sicherung des in der Gemeinde Westheim, Lkr. Gun-  
zenhausen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentli-  
chen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasser-  
versorgung der Westheimer Gruppe vom 10. 2. 1971 (Amts-  
blatt des Lkr. Gunzenhausen vom 20. 2. 1971);
48. die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzen-  
hausen über das Wasserschutzgebiet in den Städten Ellin-  
gen und Weißenburg i. Bay. sowie in der Gemeinde Wei-  
boldshausen für die öffentliche Wasserversorgung der  
Stadt Weißenburg i. Bay. vom 14. 10. 1975 (Amtsblatt des  
Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen vom 8. 11. 1975);
49. die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzen-  
hausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde  
Solnhofen — Ortsteil Eßlingen — für die öffentliche Was-  
serversorgung der Stadt Pappenheim und Umgebung vom  
24. 6. 1978 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg-Gunzenhau-  
sen vom 15. 7. 1978);
50. die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzen-  
hausen über das Wasserschutzgebiet in den Ortsteilen  
Wald und Unterwurbach der Stadt Gunzenhausen für  
die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur  
Wasserversorgung der Reckenberggruppe vom 18. 5. 1982  
(Amtsblatt des Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen vom 7. 8.  
1982);
- die Nummern 1—12 und 14—48 gelten in der Fassung der  
Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen  
vom 3. 8. 1977 (Amtsblatt des Lkr. Weißenburg-Gunzenhau-  
sen vom 17. 9. 1977).

#### Art. 2

Bei den unter Art. 1 Nr. 1—3, 8—12, 18, 20—26, 29, 34, 37,  
40—44 genannten Verordnungen erhalten § 3 Abs. 1 und 2  
sowie § 4 die unter Art. 11 genannte Fassung (neuer § 3).

#### Art. 3

Bei den unter Art. 1 Nr. 4, 13, 14, 17, 27, 30, 31, 33, 35,  
36—49 genannten Verordnungen erhält § 3 die unter Art. 11  
genannte Fassung.

#### Art. 4

Bei der unter Art. 1 Nr. 5 genannten Verordnung erhalten  
die §§ 3—5 die unter Art. 11 genannte Fassung (neuer § 3).

#### Art. 5

Bei der unter Art. 1 Nr. 6 genannten Verordnung erhalten  
§ 4, § 5 Abs. 1 und 2 b) — f) und § 6 die unter Art. 11 genannte  
Fassung (neuer § 4).

#### Art. 6

Bei den unter Art. 1 Nr. 7, 19, 36 und 38 genannten Verord-  
nungen erhalten die §§ 3 und 4 die unter Art. 11 genannte  
Fassung (neuer § 3).

#### Art. 7

Bei den unter Art. 1 Nr. 15, 28, 32, 39 genannten Verord-  
nungen erhalten § 3 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 4 und 5 die  
unter Art. 11 genannte Fassung (neuer § 3).

#### Art. 8

Bei der unter Art. 1 Nr. 45 genannten Verordnung erhalten  
§ 3 Abs. 1—3 und § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1—5 sowie Abs. 3  
die unter Art. 11 genannte Fassung (neuer § 3).

#### Art. 9

Bei der unter Art. 1 Nr. 50 genannten Verordnung erhält  
§ 3 die unter Art. 12 genannte Fassung.

#### Art. 10

Die unter Art. 1 Nr. 16 genannte Verordnung wird wie  
folgt geändert:

1. § 2 erhält die unter Art. 11 genannte Fassung.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

##### § 3 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen kann von  
den Verboten des § 2 Ausnahmen zulassen, wenn

1. Das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erforder-  
t oder

2. Das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte  
führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme  
nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedin-  
gungen und Auflagen verbunden werden und bedarf  
der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Weißen-  
burg-Gunzenhausen vom Grundstückseigentümer ver-  
langen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt  
wird, soweit es das Wohl der Allgemeinheit, insbeson-  
dere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

3. Eingefügt werden folgende Paragraphen:

§ 4 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grund-  
stücken haben die Beseitigung oder Änderung von Ein-  
richtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ver-  
ordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erwei-  
terung oder Betrieb unter die Verbote des § 2 fallen, auf  
Anordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhau-  
sen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vor-  
schriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen  
oder zu ändern.

§ 5 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grund-  
stücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden,  
daß die Grenzen des Fassungsereichs und der Schutzzo-  
nen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen  
kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Ver-  
ordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt,  
ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74  
BayWG Entschädigung zu leisten.

4. Die bisherigen §§ 4 (Ordnungswidrigkeit) und 5 (In-  
krafttreten) werden §§ 7 und 8.

#### Art. 11

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

im Fassungsereich

in der engeren Schutzzone in der weiteren Schutzzone

Entspricht Zone

I

II

III

1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau

1.1 Organische und minera-  
lische Düngung,  
ausgenommen  
Nummern 1.2—1.4

verboten

—

—

1.2 Gülle- oder Jaucheauf-  
bringung mit Faß

verboten

verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgen-  
den Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, ge-  
frorenen oder schneebedeckten Böden

1.3 Gülle- oder Jaucheauf-  
bringung mit Leitungen,  
Aufbringen von Klär-  
schlamm

verboten

verboten

Nummer 1.2 gilt  
entsprechend

Entspricht Zone	im Fassungsbereich			in der engeren Schutzzone			in der weiteren Schutzzone		
	I			II			III		
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser					verboten				
1.5 offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben					verboten				
1.6 Massentierhaltung					verboten				
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln		verboten			Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde				
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern				verboten					
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern				verboten					
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland					verboten				
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>									
Veränderungen u. Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers.					verboten				
<b>3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>									
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern					verboten				
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen				verboten					
3.3 Kläranlage zu errichten oder zu erweitern					verboten				
3.4 Sickerschächte u. Trokkanaborte zu errichten oder zu erweitern									
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Düngstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern				verboten					

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten		verboten	verboten, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- u. Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
4.1 Bergbau			verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
4.2 Durchführung von Bohrungen		verboten	
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- u. Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- u. Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen		verboten	—
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen u. Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
<b>5. Sonstige bauliche Nutzungen</b>			

Entspricht Zone	im Fassungsbereich		in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone	
	I	II	I	II	III	III
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten				
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern		verboten			verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlüsse, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben		verboten				
6. Betreten		verboten, außer durch Befugte		—		—
(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist. (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der			Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils gelten den Fassung bleiben unberührt. Art. 12 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen (1) Es sind			
			in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone		II			III	
1. Bodennutzungen						
1.1 Massentierhaltung					verboten ausgenommen im Freilandbetrieb	
Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern		verboten			—	
1.3 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern		verboten			—	
1.4 Rodung, Umbruch von Dauergrünland					verboten	
1.5 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers					verboten	
2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen						
2.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern					verboten	

Entspricht Zone	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	II	III
2.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	—
2.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
2.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		verboten
2.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	—
2.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
2.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten
2.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten
2.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen u. Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
<b>3. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>		
3.1 Bergbau		
3.2 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
3.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
3.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden		verboten
3.5 Wagenwaschen und Ölwechsel		
3.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten	—
3.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten	—
3.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen		verboten
3.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		
3.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	—
<b>4. Sonstige bauliche Nutzungen</b>		

Entspricht Zone

II

III

4.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern

verboten

4.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern

verboten

verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

4.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben

verboten

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 3.2 und 4.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Art. 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg in Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 18. 9. 1985

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen  
Dr. Zink, Landrat

## Stadt Weißenburg i. Bay.

### 348 S Satzung über die Aufhebung der Gemeinnützigkeitssatzung für das Städt. Krankenhaus Weißenburg i. Bay.

### 347 S Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG) hier: Bebauungsplan Nr. Ob 7 der Stadt Weißenburg für das Gebiet „Kleingartengelände Kehl“

Der Stadtrat der Stadt Weißenburg hat in seiner Sitzung am 23. 05. 1985 den Bebauungsplan Nr. Ob 7 für das Gebiet Kleingartengelände Kehl gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat diesen Bebauungsplan mit Schreiben vom 04. 09. 1985 Nr. 220-4622/WUGs-4/85 genehmigt.

Der Bebauungsplan besteht aus:

- a) dem vom Stadtbauamt Weißenburg gefertigten Bebauungsplan vom 15. 08. 1984 mit Begründung
- b) einem besonderen Textteil in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 23. 05. 1985.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Stadtbauamt Weißenburg, Äußere Türkengasse 5, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntgabe gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Etwaige Entschädigungen können verlangt werden, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42-44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß sie die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 c BBauG).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Deckblattes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter der Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Deckblattes gegenüber der Stadt Weißenburg geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Deckblattes verletzt worden sind (§ 155 a BBauG).

Weißenburg i. Bay., den 12. 09. 1985

Reinhard Schwirzer, Oberbürgermeister

Art. I

Die Gemeinnützigkeitssatzung für das Städt. Krankenhaus Weißenburg i. Bay. vom 1. 4. 1981 (Amtsblatt Nr. 267/81) wird aufgehoben.

Art. II

Diese Satzung tritt am 1. 7. 1985 in Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 24. 9. 1985

STADT WEIßENBURG I. BAY.

Schwirzer, Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. Art. 26 Abs. 2 GO und Art. 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat amtlich bekanntgemacht.

## Andere Behörden

### 349 Aufgebotsverfahren

Die nachstehend von den Vereinigten Sparkassen Weißenburg i. Bay. ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 3 530 485 der Hauptstelle Weißenburg

Nr. 5 160 049 der Zweigstelle Ellingen

sind nach Angaben der Inhaber zu Verlust gegangen. Es ergeht hiermit an die derzeitigen Besitzer der Sparkassenbücher gem. Art. 34-42 des Ausführungsgesetzes zum BGB die Aufforderung, binnen einer Frist von 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte geltend zu machen, andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Weißenburg, den 18. 09. 1985

6HO6

Vereinigte Sparkassen Weißenburg/Bayern